

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)

vom 13. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juli 2026)

zum Thema:

Betriebliche Endstelle der BVG-Buslinie 195 in der Neuenhagener Straße in Mahlsdorf

und **Antwort** vom 28. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juli 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26646

vom 13. Juli 2026

über Betriebliche Endstelle der BVG-Buslinie 195 in der Neuenhagener Straße in Mahlsdorf

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin und die Berliner Verkehrsbetriebe AöR (BVG) um Stellungnahmen gebeten. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Seit wann und auf welcher rechtlichen Grundlage wird die Neuenhagener Straße als betriebliche Endstelle der Buslinie 195 genutzt?

Antwort zu 1:

Die rechtlichen Grundlagen zur Einrichtung von Endhaltestellen und Haltestellen bilden sowohl die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) als auch für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (bspw. Kraftomnibussen) die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft). Diese Haltestellen sind durch das Verkehrszeichen Z 224 (StVO) gekennzeichnet.

Auf dieser Grundlage besteht die Haltestelle in der Neuenhagener Str. bereits seit der Vorwendezeit. Detailliertere Informationen liegen seit 1991 vor. Im November 1991 wurde die

Anordnung der Lage des Z 224 vorgenommen. Der aktuelle Bestand der Haltestellen in der Neuenhagener Str. besteht seit 2006.

Die BVG teilt hierzu mit:

„Seit 28.05.1995 wird die Endstelle für die Linie 195 genutzt. Vorher hielt aber bereits seit dem 02.06.1991 die Linie 154 in der Neuenhagener Str.“

Frage 2:

Welche Behörden oder Stellen haben diese Nutzung genehmigt, angeordnet oder geprüft?

Frage 9:

Welche Alternativstandorte für die betriebliche Endstelle wurden bereits geprüft? Welche Ergebnisse liegen hierzu vor?

Antwort zu 2 und 9:

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 und 9 gemeinsam beantwortet. Die BVG beantragt beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) eine Liniengenehmigung mit Festsetzung der Haltestellenstandorte. Im Rahmen des Antrages ergehen Stellungnahmeersuchen an das Straßen- und Grünflächenamt und die SenMVKU, ob die Haltestelle so eingerichtet werden kann. Anschließend erteilt das LABO die Festsetzung der Lage der Haltestellen gemäß § 32 BOKraft.

Die verkehrsrechtliche Anordnung für die Haltestellen erteilt die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt als Oberste Straßenverkehrsbehörde Berlin nach gemeinschaftlicher Prüfung durch das Tiefbauamt des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf und der Berliner Polizei.

Die Beauftragung der Linienleistung erfolgt über den Aufgabenträger des Landes Berlins. Für die Linienleistung auf der Linie 195 ist neben dem Angebot zwischen S Marzahn und Klinikum Kaulsdorf auch ein dichter Takt zwischen S Marzahn und S Mahlsdorf vorgesehen. Zum Wenden bestanden und bestehen in Bahnhofsnähe für die beiden dort endenden Buslinien (195 und 197) keine weiteren Möglichkeiten als eine Blockumfahrung über Wilhelmsmühlenweg, Neuenhagener Str. und Treskowstr. Für die Buslinie 197 konnte die betriebliche Endhaltestelle in der Wendeschleife der Straßenbahnlinie 62 in der Treskowstr. verlegt werden. Diese kann neben der Straßenbahn aber keine weitere Buslinie aufnehmen. Da die Linienleistung der Linie 195 wie o. g. noch weiterverkehrt bis Klinikum Kaulsdorf, bietet sich die Bedienung der Haltestellen Wilhelmsmühlenweg und Neuenhagener Str. an, um den Umstieg zur Straßenbahn und die Anbindung des Kiezes um die Neuenhagener Str. zu verbessern.

Die BVG teilt hierzu mit:

„Die Nutzung der Endhaltestelle Neuenhagener Str. ist historisch gewachsen.

Die Linie 197 hält schon seit einigen Jahren nicht mehr in der Neuenhagener Str., sondern zusammen mit der Straßenbahn in der Straßenbahnwendeschleife. Für die Linie 195 ist dort kein weiterer Platz.

In der Vergangenheit mussten keine alternativen Standorte geprüft werden, da die Endstelle Neuenhagener Str. eine von den Straßenverkehrsbehörden angeordnete und vom LABO genehmigte Endhaltestelle der Linie 195 ist.“

Frage 3:

Wie viele Busse dürfen dort gleichzeitig warten, wenden oder abgestellt werden, und zu welchen Tages- und Nachtzeiten erfolgt dies regelmäßig?

Antwort zu 3:

Eine Obergrenze der dort haltenden Busse ist vom Fahrzeugtyp abhängig und kann pauschal nicht benannt werden.

Die Betriebszeiten sind betriebstagabhängig. Dabei wird auf der Linie 195 zwischen den Betriebstagen Montag bis Freitag, Samstag und Sonntag unterschieden. Je nach Betriebstag beginnt das Angebot zwischen 4:30 Uhr und 5:30 Uhr. Nähere Informationen sind dem Fahrplan zu entnehmen.

Die BVG teilt hierzu mit:

„In der Praxis stehen aktuell fahrplanbedingt maximal zwei Busse der Linie 195 gleichzeitig in der Neuenhagener Str. Bei Havarien, Umleitungen oder anderen Ereignissen werden alle Haltestellen in der Neuenhagener Str. benötigt und genutzt.

Das Wenden in der Neuenhagener Straße ist aufgrund der Fahrbahnbreite nicht möglich.“

Frage 4:

Wie viele Beschwerden zu Lärm, laufenden Aggregaten, Warnsignalen, blockierten Zufahrten oder Verkehrsgefährdungen wurden seit 2023 registriert?

Antwort zu 4:

Dem Senat sind keine aktuellen Beschwerden bekannt. Es liegt jedoch ein Antrag zum Versetzen eines Z 224 im Zuge des Neubaus einer Gehwegzufahrt vor.

Die BVG teilt hierzu mit:

„Zu den Themen Lärm, laufende Aggregate, Warnsignale, blockierte Zufahrten bzw. Verkehrsgefährdungen wurden seit 2023 insgesamt zwei Beschwerden registriert:

- 2024: Beschwerde darüber, dass ein Bus die Ausfahrt blockierte.
- 2026: Beschwerde darüber, dass Busfahrer*innen während ihrer Pause vermehrt den Motor laufen lassen.

Darüber hinaus erreichte uns 2023 ein Anliegen mit dem Wunsch nach einer Verlegung der Haltestelle. Ein konkreter Zusammenhang zu den genannten Beschwerdegründen lässt sich aus den vorliegenden Informationen jedoch nicht eindeutig ableiten.

Weitere Beschwerden zur Linie 195 im Bereich der Haltestelle Neuenhagener Straße liegen uns seit 2023 nicht vor.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf teilt hierzu mit:

„Das Bezirksamt hat die vorliegenden Vorgänge im IT-Verfahren – Anliegenmanagement (AMS) hinsichtlich Beschwerden im Zusammenhang mit der Nutzung der Neuenhagener Straße als betriebliche Endstelle der Buslinie 195 geprüft.

Seit 2023 liegen dem Bezirksamt keine Beschwerden oder Prüfaufträge vor, die sich konkret auf Lärmbelästigungen durch wartende Busse, laufende Motoren oder Aggregate, Warnsignale, durch Busse blockierte Grundstückszufahrten oder sonstige Verkehrsgefährdungen im Zusammenhang mit der betrieblichen Endstelle beziehen.

Es wurden lediglich zwei Vorgänge zu verkehrswidrig abgestellten Pkw festgestellt. Diese standen jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Busbetrieb oder der Nutzung der Neuenhagener Straße als betriebliche Endstelle und werden daher nicht als entsprechende Beschwerden berücksichtigt.“

Frage 5:

Wurden amtliche Schallmessungen durchgeführt? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, wann ist eine fachgerechte Messung vorgesehen?

Antwort zu 5:

Dem Bezirksamt, der BVG und dem Senat liegen keine Informationen zu durchgeführten amtlichen Schallpegelmessungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Neuenhagener Straße als betriebliche Endstelle der Buslinie 195 vor.

Eine Ermittlung von Straßenverkehrslärm erfolgt grundsätzlich nicht durch Einzelmessungen, sondern auf Grundlage von Verkehrsdaten und Berechnungsverfahren.

Frage 6:

Welche Vorgaben gelten für das Abschalten vermeidbarer Geräuschquellen während der Standzeiten?

Frage 7:

Welche kurzfristigen Maßnahmen wurden oder werden ergriffen, um Lärm, Sichtbehinderungen und die Blockade von Grundstückszufahrten zu verhindern?

Antwort zu 6 und 7:

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 und 7 gemeinsam beantwortet. Die Umsetzung der betrieblichen Vorgaben erfolgt durch die BVG. Dabei sind die für den Betrieb von Kraftfahrzeugen geltenden allgemeinen straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Gemäß § 30 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind bei der Benutzung von Fahrzeugen unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelästigungen verboten. Insbesondere ist das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren untersagt.

Das Halten vor Grundstückszufahrten ist nach § 12 StVO erlaubt, daher können Fahrgastwechsel auch vor Grundstückszufahrten stattfinden. Da das Parken vor Grundstückszufahrten nach § 12 StVO aber untersagt ist, dürfen davor keine Busse parken, um die Ruhezeiten/Pausenzeiten abzuwarten.

Die BVG teilt hierzu mit:

„Die Zündung der Fahrzeuge ist auszuschalten.

Das Fahrpersonal ist angehalten die Zündung an der Endhaltestelle auszuschalten und die Einfahrten freizumachen, wenn jemand ein- oder ausfahren möchte.“

Frage 8:

Wie bewerten Senat, BVG und Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf die Verkehrssicherheit, insbesondere für Anwohnende, Fuß- und Radverkehr sowie Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge?

Antwort zu 8:

Die Verkehrssicherheit, insbesondere für Anwohnende, Fuß- und Radverkehr sowie Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge, wird als unauffällig und unkritisch bewertet. Es sind keine Probleme mit den Anwohnenden, Ver-/Entsorgung oder Rettungsfahrzeugen sowie Verkehrssicherheitsprobleme bekannt.

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf teilt hierzu mit:

„Nach Einschätzung des Bezirksamtes bestehen für den Kfz- und Radverkehr grundsätzlich keine Probleme, an den parkenden Bussen vorbeizufahren. Aufgrund der bestehenden Einbahnstraßenregelung ist zudem nicht mit Gegenverkehr zu rechnen. Anwohnende, die mit ihrem Fahrzeug ihr Grundstück verlassen, können gegebenenfalls eingeschränkte Sichtverhältnisse haben. Aufgrund des vorhandenen geringen Verkehrsaufkommens und der niedrigen Geschwindigkeiten sollte es jedoch weiterhin möglich sein, vorsichtig in die Straße einzufahren.“

Für den Fußverkehr besteht in diesem Bereich lediglich die Möglichkeit, den unbefestigten Seitenstreifen (Trampelpfad) oder die Fahrbahn zu nutzen. Solche Mischverkehrsflächen sind grundsätzlich als weniger komfortabel beziehungsweise konfliktanfälliger einzustufen, in Siedlungsgebieten mit geringem Kfz-Verkehr jedoch üblich.“

Auch eine Verlagerung der parkenden Busse würde nach Einschätzung des Bezirksamtes die Situation voraussichtlich nur unwesentlich verändern. Sollten die Busse hier nicht mehr abgestellt werden, ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Parkmöglichkeiten – ähnlich wie im Bereich am Anfang der Einbahnstraße – stattdessen durch Anwohnende oder andere Kraftfahrende (z. B. P+R-Nutzende) genutzt würden.

Für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ergeben sich aufgrund der vorhandenen Straßenbreite, der Einbahnstraßenregelung sowie des geringen Verkehrsaufkommens nach Einschätzung des Bezirksamtes keine wesentlichen Einschränkungen.

Die BVG teilt hierzu mit:

„Die Neuenhagener Str. ist aufgrund der Bebauung mit Ein- und wenigen Mehrfamilienhäusern eine verkehrsarme Parallelstr. zur Hönower Str. Wir haben keine Bedenken zur Verkehrssicherheit.“

Frage 10:

Nach welchen Kriterien wurden oder werden diese Standorte bewertet, insbesondere hinsichtlich Flächenverfügbarkeit, Fahrzeit, Betriebskosten, Lärmschutz, Verkehrssicherheit und Fahrgastanschlüssen?

Antwort zu 10:

Die BVG teilt hierzu mit:

„Die Bewertung erfolgt immer nach all den oben genannten Kriterien, wobei „sichere Befahrbarkeit“ immer das Kriterium mit der größten Gewichtung ist.“

Außerdem ist für die Nutzung einer Endhaltestelle eine entsprechende Sozialinfrastruktur von zentraler Bedeutung. Diese ist an der Neuenhagener Str. gegeben, da das Fahrpersonal die Sanitäreinrichtungen in der Wendeschleife der Straßenbahn nutzt.“

Frage 11:

Gibt es geeignete Alternativstandorte, die grundsätzlich geeignet sind, und aus welchen Gründen wurden einzelne Standorte bislang verworfen?

Antwort zu 11:

Die BVG teilt hierzu mit:

„Aus unserer Sicht gibt es nur den Alternativstandort der aktuellen Straßenbahnwendekehre. Wenn der zweigleisige Ausbau erfolgt und die Verlegung der Endhaltestelle der Linie 62 in die Hönower Str. am S Mahlsdorf verlegt ist, könnten wir uns vorstellen, die Gleisschleife nach notwendigen Umbaumaßnahmen für die Linien 195 und 197 als Endhaltestelle zu nutzen. So lange dort aber Straßenbahnverkehr stattfindet, ist dies nicht möglich.“

Frage 12:

Ist eine Trennung von Fahrgastendpunkt und betrieblicher Pausen- oder Abstellfläche möglich?

Antwort zu 12:

Die BVG teilt hierzu mit:

„Nein, da dies erhebliche zusätzliche Kosten für die BVG verursachen und die Anbindung für unsere Fahrgäste verschlechtern würde.“

Frage 13:

Beabsichtigt der Senat, gemeinsam mit BVG, Bezirksamt und Anwohnerschaft einen transparenten Standortvergleich vorzunehmen?

Antwort zu 13:

Unter Berücksichtigung der Ausführungen in Bezug auf einen Alternativstandort unter Frage 11 sind der Senat und die BVG offen für Vorschläge von Alternativstandorten, die keine Mehrkosten für die BVG verursachen.

Frage 14:

Wären Senat und BVG dazu bereit, mittelfristig eine Verlegung der Endstelle vorzunehmen?

Antwort zu 14:

Wenn die betrieblichen Rahmenbedingungen mindestens gleichbleiben oder sich für die Zukunft sogar verbessern, ja.

Berlin, den 28.07.2026

In Vertretung

Arne Herz

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt